

# **Ruderordnung**

## **vom**

# **Berliner Ruder Club Hevella e.V.**

1. Zuständig für den gesamten Ruder- und Sportbetrieb ist der Sportausschuss.
2. Bei offiziellen Veranstaltungen (Sternfahrten usw.) sollte die Hevella-Ruderkleidung getragen werden
3. Bei aufkommenden Gewittern ist die Fahrt nicht anzutreten bzw. zu unterbrechen und das Boot sachgemäß zu lagern.  
Fahrten bei Dunkelheit dürfen nur mit den entsprechenden Obleuten in gesteuerten Booten durchgeführt werden. Entsprechende vorschriftsmäßige Beleuchtung ist einzusetzen.  
Der „Achter“ ist grundsätzlich für Fahrten in der Dunkelheit gesperrt.
4. Der Obmann / die Obfrau hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Fahrt stets vor Antritt unter Angabe der Uhrzeit, der Mannschaft und der Fahrtrichtung in das Fahrtenbuch eingetragen wird. Der Obmann ist hierbei kenntlich zu machen. Die Eintragung ist nach der Fahrt zu vervollständigen!
5. Die Boote dürfen nur mit einem aus der neusten Obleutelliste genannten Obmann / Obfrau auf Fahrt gehen.  
Ausnahmen von der Obleutelliste müssen von Mitgliedern des Sportausschusses oder deren Vertretern genehmigt werden.  
Den Anordnungen des Obmanns / der Obfrau ist Folge zu leisten!
6. Alle Boote müssen zu den festgesetzten Ruderterminen zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind von einem Sportausschuss-Mitglied zu genehmigen. Reservierungen sind zu beachten!  
Reservierungen von Booten für Wanderfahrten bzw. Tagesfahrten sind vom Sportvorsitzenden zu genehmigen.
7. Es ist nicht erlaubt, C-Boote aus Holz und Rennboote bei Eisefahr, zum Anlegen am Strand oder zum Schleusen auf einen Bootswagen zu benutzen! Gigboote aus Holz sind bei Eisefahr/leichtem Treibeis ebenfalls gesperrt. Während der Dunkelheit sind bei Treibeis grundsätzlich alle Boote gesperrt!
8. Mängel am Boot und Zubehör sind im Fahrtenbuch in die Spalte „ Bemerkungen „ einzutragen. Während der Fahrt aufgetretene Mängel sind mit dem Zusatz „Nach Abfahrt“ zu versehen. Die Mannschaft muss dem Sportausschuss/Bootswart zur Reparaturhilfe zur Verfügung stehen. Für fahrlässig verschuldete Schäden besteht Ersatzpflicht.  
Bei großen Schäden und bei Unfällen sind der Sportvorsitzende und der 1. Vorsitzende unverzüglich und schriftlich über den Schadens- bzw. Unfallhergang zu benachrichtigen.

9. Alle Boote dürfen nur mit dazugehöriger Ausrüstung auf Fahrt gehen. Teile eines anderen Bootes können nur mit Genehmigung eines Sportausschussmitgliedes verwendet werden. Boote sind nur dann zu benutzen, wenn sie sich in einem gebrauchsbereiten Zustand befinden.
  
10. Die am Fahrtenbuchpult aushängende Bootsbenutzungsliste ist zu beachten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung vom Sportausschuss.
  
11. Boote und Zubehör sind nach beendeter Fahrt gründlich zu reinigen und an ihre Plätze zurückzulegen!  
Eine Abänderung der Liegeplatzordnung der Boote in den Hallen bedarf der Zustimmung des Sportausschusses/Bootswartes.
  
12. Rudersportboote betreffende Absätze der Binnenschiffahrtstraßenordnung (BinSchStrO ) sind Bestandteil dieser Ruderordnung ohne ausdrücklich erwähnt zu werden.
  
13. Über Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ruderordnung entscheidet der Sportausschuss.

Beschlossen am 23. Februar 2005 durch den Sportausschuss / Vorstand des BRC Hevella

Stellv. Vorsitzende Sport

.....

1. Vorsitzende

.....